



Kommentar zu: Urteil: [4A_283/2018](#) vom 9. Juli 2019
Sachgebiet: Vertragsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Sachenrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Zum sachlichen Anwendungsbereich des Deliktsgerichtsstands nach Art. 5 Ziff. 3 LugÜ

Internationale handelsgerichtliche Zuständigkeit und die «nicht schadensrechtliche Natur» der gesetzlichen Bürgschaft gemäss Art. 839 Abs. 4 ZGB

Autor / Autorin

Philipp Eberhard



Redaktor / Redaktorin

Barbara Graham-Siegenthaler



Christina Schmid-Tschirren



Im Entscheid 4A_283/2018 vom 9. Juli 2019 setzte sich das Bundesgericht hauptsächlich mit zwei Problemfeldern auseinander. Das erste Problemfeld betraf den Fall der gesetzlichen Bürgschaft nach Art. 839 Abs. 4 ZGB. Obschon es aufgrund der Prozessgeschichte über diesen Punkt nicht mehr zu befinden hatte, führte das Bundesgericht interessante Punkte über diesen in der Judikatur selten behandelten Artikel auf. Das zweite Problemfeld betraf die internationale Zuständigkeit des Handelsgerichts St. Gallen in diesem schweizerisch-österreichischen Sachverhalt. Diesbezüglich schützte das Bundesgericht die Argumentationsweise des Handelsgerichts St. Gallen, welches seine internationale Zuständigkeit vorliegend verneinte.

I. Sachverhalt

[1] Die Beschwerdegegnerin B. – eine Aktiengesellschaft und Sonderrechtsträgerin gemäss österreichischem Bundesbahngesetz vom 29. Dezember 1992 mit Sitz in Wien – ist Eigentümerin des sich in St. Gallen befindlichen Grundstücks Nr. xxx, auf dem sich unter anderem Gleisanlagen sowie ein Nationalstrassenabschnitt befinden. Die Beschwerdeführerin A., eine Aktiengesellschaft, hat ihren Sitz in St. Margrethen, Kanton St. Gallen, und betreibt eine Bauunternehmung.

[2] Im September 2011 schloss die A. einen Vertrag mit der C., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Darin verpflichtete sie sich zur Erbringung von Erdbau-, Entwässerungs-, Gründungs- und Landschaftsbauarbeiten im Zusammenhang mit dem Bauprojekt yyy, wofür zwischen den Parteien eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 1'176'851.33 vereinbart wurde. Im November 2011 bestellte die C. zusätzlich Betonarbeiten zum Preis von Fr. 334'830.00. Die A. stellte der C. darüber hinaus einen Baukran inklusive Kranführer entgeltlich zur Verfügung.

[3] In den Jahren 2011 bis 2013 stellte die A. der C. Rechnungen über total Fr. 1'716'813.04. Gemäss Abrechnung der A. blieb davon ein Betrag von Fr. 548'573.02 unbezahlt. Im April 2014 stellte die A. weitere Rechnungen über total Fr. 951'361.40. Am 12. Mai 2014 wurde über die C. der Konkurs beziehungsweise die Insolvenz eröffnet. Die A. meldete im Insolvenzverfahren eine Forderung gegen die Konkursmasse über EUR 1'220'058.50 an. Davon bestritt der Masseverwalter einen Teilbetrag von EUR 41'502.83.

[4] Am 14. November 2013 wies der Präsident des Handelsgerichts des Kantons St. Gallen auf Antrag der A. das Grundbuchamt St. Margrethen ohne vorgängige Anhörung der Gegenpartei an, auf dem Grundstück der B. zugunsten der A. ein Bauhandwerkerpfandrecht für eine Pfandsumme von Fr. 548'573.02 zuzüglich Zinsen vorläufig vorzumerken.

[5] Die B. beantragte 2014 beim Handelsgericht Wien die gerichtliche Feststellung, dass die auf den Rechnungen der Jahre 2011 bis 2013 basierende Forderung der A. gegen die C. über Fr. 548'573.02 zuzüglich Zinsen nicht bestehe, wofür sich jedoch das Landgericht für Zivilrechtssachen Wien, dem die Feststellungsklage weitergeleitet worden war, für international unzuständig erachtete.

[6] Mit Klage gegen die B. vom 30. Januar 2015 beantragte die A. beim Handelsgericht des Kantons St. Gallen sinngemäss in Ziffer 1 die definitive Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts, eventualiter sei die B. gemäss Ziffer 2 zu verpflichten, ihr «aus Bürgschaft» Fr. 548'573.02 zzgl. Zinsen zu bezahlen, subeventualiter, in Ziffer 3 der Klage, es seien ihre Forderungen gegenüber der C. in demselben Betrag sowie «das Bestehen der gesetzlichen einfachen Bürgschaft» der B. zu ihren Gunsten für diese Forderung gerichtlich festzustellen und die B. sei zu verpflichten, ihr «aus Bürgschaft» den genannten Betrag zu bezahlen. Die B. beantragte in ihrer Klageantwort u.a. die Beschränkung des Verfahrens auf die Frage der internationalen Zuständigkeit.

[7] Der Präsident des Handelsgerichts St. Gallen beschränkte das Verfahren auf das klägerische Rechtsbegehren betreffend *definitive Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts*. Am 11. April 2016 wies das Handelsgericht im Rahmen eines Teilentscheides den klägerischen Antrag auf definitive Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts ab mit der Begründung, beim Grundstück der B. handle es sich um *Verwaltungsvermögen*, und es wies das Grundbuchamt an, die Vormerkung des Bauhandwerkerpfandrechts zu löschen. Sodann beschränkte der Handelsgerichtspräsident das Verfahren auf die Eintretensvoraussetzungen für die Beurteilung der Eventualanträge gemäss den nunmehr verbleibenden Ziffern 2 und 3 der Klage. Die B. bestritt die *internationale Zuständigkeit* des Handelsgerichts.

[8] Mit Entscheid vom 15. Februar 2018 trat das Handelsgericht auf die Ziffern 2 und 3 der Klage nicht ein.

[9] Die A. gelangte daraufhin ans Bundesgericht mit dem Antrag, der Entscheid des Handelsgerichts vom 15. Februar 2018 sei aufzuheben.

II. Erwägungen des Bundesgerichts

[10] Streitig vor Bundesgericht war einerseits die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts und andererseits die Zuständigkeit des Handelsgerichts St. Gallen.

[11] In Bezug auf die *Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts* forderte die Klägerin deren definitive Eintragung. Das Bundesgericht wies vorab darauf hin, dass nach Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 [ZGB](#) Handwerker oder Unternehmer, die auf einem Grundstück zu Bauten oder anderen Werken, zu Abbrucharbeiten, zum Gerüstbau, zur Baugrubensicherung oder dergleichen Material und Arbeit oder Arbeit allein geliefert haben, Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechts an diesem Grundstück für ihre Forderungen haben. Die vorliegend relevanten Abs. 4 bis 6 von Art. 839 ZGB traten am 1. Januar 2012 in Kraft und beziehen sich auf das Vorgehen bei *Grundstücken im Verwaltungsvermögen*, die gemäss Rechtsprechung weder ge- noch verpfändet und infolgedessen auch nicht mit einem Bauhandwerkerpfandrecht belastet werden können (E. 3).

[12] Gemäss Art. 839 Abs. 4 ZGB haftet der Eigentümer den «Handwerkern oder Unternehmern für die anerkannten oder gerichtlich festgestellten Forderungen nach den Bestimmungen über die einfache Bürgschaft, sofern die Forderung dem Eigentümer gegenüber spätestens vier Monate nach Vollendung der Arbeit schriftlich unter Hinweis auf die gesetzliche Bürgschaft geltend gemacht worden war», sofern es sich beim Grundstück um

Verwaltungsvermögen handelt und sich die Schuldpflicht des Eigentümers nicht aus vertraglichen Verpflichtungen ergibt. Der Handwerker bzw. Unternehmer kann nach Art. 839 Abs. 5 ZGB bis spätestens vier Monate nach der Vollendung seiner Arbeit eine vorläufige Eintragung des Pfandrechts im Grundbuch verlangen, wenn strittig ist, ob es sich um ein Grundstück im Verwaltungsvermögen handelt (E. 3).

[13] Das Handelsgericht kam vorliegend in seinem Teilentscheid vom 11. April 2016 zum Schluss, dass das fragliche Grundstück der Beschwerdegegnerin als Verwaltungsvermögen einzustufen sei und vor diesem Hintergrund nicht mit einem Bauhandwerkerpfandrecht belastet werden könne, weswegen die vorsorgliche Vormerkung zu löschen sei. Das Grundstück diene allem Anschein nach einer öffentlichen Aufgabe, d.h. der Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs sowie dem Betrieb von Nationalstrassen. Offen liess das Handelsgericht, ob die Unpfändbarkeit sich auch auf «Verwaltungsvermögen eines fremdstaatlichen Gemeinwesens» erstrecke. Vor Bundesgericht blieb dieser Teilentscheid vom 11. April 2016 unangefochten und erwuchs in Rechtskraft, weswegen das Bundesgericht über diesen Punkt nicht mehr zu entscheiden hatte (E. 4.1).

[14] In der Folge unterzog das Handelsgericht seine internationale Zuständigkeit für die vorliegende Streitigkeit einer eingehenden Prüfung und verneinte sie aus folgenden Gründen: Erstens seien gemäss Art. 2 Abs. 1 [LugÜ](#) generell die Gerichte des Sitzstaates der beklagten Partei international zuständig. Nach dieser Bestimmung wäre dies vorliegend Österreich. Ferner lasse sich der Gerichtsstand in St. Gallen auch nicht auf eine der besonderen oder ausschliesslichen Zuständigkeitsbestimmungen des LugÜ stützen (E. 4.2).

[15] Zweitens sei unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH kein dingliches Recht i.S.v. Art. 22 Ziff. 1 LugÜ Gegenstand des vorliegend zu beurteilenden Anspruchs aus gesetzlicher Bürgschaft nach Art. 839 Abs. 4–6 ZGB. Die Tatsache, dass der Anspruch aus gesetzlicher Bürgschaft an die Stelle des Bauhandwerkerpfandrechts trete und sich somit gegen den Eigentümer des Grundstücks richte, ändere nichts daran. Zudem vermöge eine allfällige besondere Beweis- und Sachnähe keinen Gerichtsstand zu begründen. Nach Art. 22 Ziff. 1 LugÜ sind «für Klagen, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben», ohne Rücksicht auf den Wohnsitz ausschliesslich die Gerichte des durch das Übereinkommen gebundenen Staates zuständig, «in dem die unbewegliche Sache belegen ist» (E. 6.2).

[16] Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH umfasst die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte des Belegenheitsstaates nur solche Klagen, «die darauf gerichtet sind, zum einen den Umfang oder den Bestand einer unbeweglichen Sache oder das Eigentum, den Besitz oder das Bestehen anderer dinglicher Rechte an ihr zu bestimmen und zum anderen den Inhabern dieser Rechte den Schutz der mit ihrer Rechtsstellung verbundenen Vorrechte zu sichern». Dabei muss die Klage auf ein *dingliches* und nicht auf ein *persönliches* Recht gestützt sein, wobei es nicht genügt, wenn ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache von der Klage berührt wird oder dass die Klage in einem Zusammenhang mit einer unbeweglichen Sache steht (E. 6.2).

[17] Drittens verneinte das Handelsgericht den Gerichtsstand gemäss Art. 5 Ziff. 3 LugÜ mit Hinweis darauf, dass die einfache Bürgschaft gemäss Art. 839 ZGB «nicht schadensrechtlicher Natur» sei, da die Leistungspflicht des Bürgen «kein rechtswidriges Verhalten» voraussetze. Vor diesem Hintergrund handle es sich nicht um einen Schadenersatzanspruch, «sondern um eine von Gesetzes wegen entstehende gesetzliche Personalsicherheit für die Lohnansprüche des Bauhandwerkerpfandrechts gegenüber seinem Vertragspartner, d.h. seinem Auftraggeber bzw. Besteller». Diese Ansicht des Handelsgerichts sei gemäss Bundesgericht nicht zu beanstanden (E. 6.3.1).

[18] Zur Begründung führte das Bundesgericht an, es habe vor Inkrafttreten der Abs. 4–6 von Art. 839 ZGB eine Haftung des Eigentümers eines im Verwaltungsvermögen stehenden Grundstücks auf der Grundlage von Art. 41 Abs. 4 [OR](#) verneint, da es an der Widerrechtlichkeit des Verhaltens der Beklagten fehle. In diesem Zusammenhang wies das Bundesgericht darauf hin, dass es sich auch bei der seither eingeführten gesetzlichen Bürgschaft nicht um eine Gefährdungs- oder Kausalhaftung für eine widerrechtliche Schädigung handle. Obschon gewisse Stimmen aus dem Schrifttum auch Ansprüche aus rechtmässigem Handeln von Art. 5 Ziff. 3 LugÜ erfasst wissen wollen, ergebe sich gemäss Bundesgericht aus den dahingehenden Äusserungen keineswegs, dass auch eine gesetzliche Haftung eines Dritten für die Leistungspflicht einer Vertragspartei eine unerlaubte Handlung bzw. eine gleichgestellte Handlung nach Art. 5 Ziff. 3 LugÜ darstelle mit der Konsequenz, dass die subsidiäre Verpflichtung des Bürgen nach Art. 495 OR, für die Erfüllung der vertraglichen Schuld des

Hauptschuldners einzustehen, nicht unter Art. 5 Ziff. 3 LugÜ falle (E. 6.3.2).

[19] Vor dem geschilderten Hintergrund wies das Bundesgericht die Beschwerde ab.

III. Kommentar

[20] Dieses Bundesgerichtsurteil ruft in Bezug auf die gesetzliche Bürgschaft nach Art. 839 Abs. 4 ZGB und in Bezug auf die internationale Zuständigkeit eines schweizerischen (Handels-)Gerichts wichtige Aspekte für den Praxisalltag in Erinnerung.

[21] Ist strittig, ob ein Grundstück Gegenstand des betreffenden Gemeinwesens ist, können Handwerker oder Unternehmer – darüber hinaus auch Subunternehmer – bis spätestens vier Monate nach Vollendung der Arbeit die vorläufige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts im Grundbuch vormerken lassen, wobei die ungeklärte bzw. bestrittene Zugehörigkeit des Grundstücks alleine einer provisorischen Grundbucheintragung nicht entgegensteht (CHRISTOPH THURNHERR, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, Art. 457–977 ZGB und Art. 1–61 SchlT ZGB, 6. Aufl., Basel 2019 [zit. BSK ZGB II-THURNHERR], Art. 839/840 N 42j). Für Handwerker, Unternehmer und Subunternehmer ist es vor diesem Hintergrund immer dann unerlässlich, eine vorläufige Eintragung nach Art. 839 Abs. 5 ZGB zu verlangen, wenn die Zugehörigkeit des Grundstücks zum Verwaltungsvermögen nicht eindeutig geklärt und unbestritten ist, wobei in Zweifelsfällen nach Art. 839 Abs. 5 und nicht nach Abs. 4 dieser Bestimmung zu verfahren ist (BSK ZGB II-THURNHERR, Art. 839/840 N 42j).

[22] Ergibt sich im Verlauf des Verfahrens betreffend die definitive Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts, dass ein Grundstück zum Verwaltungsvermögen gehört, ist die vorläufige Grundbucheintragung i.S.v. Art. 839 Abs. 6 ZGB zu löschen, wobei das vorläufig eingetragene Bauhandwerkerpfandrecht durch die gesetzliche Bürgschaft ersetzt wird, soweit Art. 839 Abs. 4 ZGB greift (BSK ZGB II-THURNHERR, Art. 839/840 N 42l). Vor diesem Hintergrund ist der im Bundesgerichtsurteil erwähnte und vom Handelsgericht St. Gallen gefällte Teilentscheid vom 11. April 2016 – welcher *nota bene* vor Bundesgericht nicht mehr Verfahrensgegenstand war – nachvollziehbar und schlüssig.

[23] Das Handelsgericht St. Gallen verneinte u.a. seine Zuständigkeit damit, dass die subsidiäre Verpflichtung des Bürgen nach Art. 495 OR, für die Erfüllung der vertraglichen Schuld des Hauptschuldners einzustehen, nicht von Art. 5 Ziff. 3 LugÜ erfasst sei. Art. 5 Ziff. 3 LugÜ stellt einen Gerichtsstand für *unerlaubte Handlungen* dar. Gemäss dieser Bestimmung sind für Ansprüche aus unerlaubten Handlungen – neben den Gerichten am allgemeinen Gerichtsstand von Art. 2 LugÜ – auch die Gerichte an demjenigen Ort zuständig, «an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist»: Der Deliktgerichtsstand von Art. 5 Ziff. 3 LugÜ erstreckt sich zudem auf einen weiten Bereich von Haftungsklagen, die nicht auf einem Vertrag – wie in Art. 5 Ziff. 1 LugÜ erwähnt – fussen (DIETER A. HOFMANN/OLIVER M. KUNZ, Basler Kommentar, Lugano-Übereinkommen, 2. Aufl., Basel 2015 [zit. BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ], Art. 5 N 448).

[24] Der sachliche Anwendungsbereich des Deliktgerichtsstands nach Art. 5 Ziff. 3 LugÜ ist eröffnet, wenn eine *Schadenshaftung* zur Disposition steht, eine freiwillig eingegangene Verpflichtung und damit eine *Vertragsbeziehung fehlt* und eine *Kausalität* zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Schaden besteht (BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ, Art. 5 N 468). Da – wie vom Handelsgericht St. Gallen treffend festgestellt – die Leistungspflicht eines Bürgen nicht durch ein rechtswidriges Verhalten hervorgerufen wird und es sich vor diesem Hintergrund auch nicht um einen Schadenanspruch handelt, liegt auch keine Zuständigkeit nach Art. 5 Ziff. 3 LugÜ vor. Diese vom Bundesgericht geschützte Argumentationsweise ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden.

PHILIPP EBERHARD, MLaw, Universität Luzern.

Zitiervorschlag: Philipp Eberhard, Zum sachlichen Anwendungsbereich des Deliktgerichtsstands nach Art. 5 Ziff. 3 LugÜ, in: dRSK, publiziert am 30. April 2020

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

weblaw.ch